## **Abschrift**





Rechtskräftig seit dem 05.05.09 Berlin, den 08.05.2009 Herz Justizobersekretärin

## Amtsgericht Tiergarten

## Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:

(288 Cs) 3014 PLs 11012/08 (18/09)

In der Strafsache

gegen

wohnhaft verheiratet, deutscher Staatsangehöriger,

wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort

Das Amtsgericht Tiergarten hat in der Sitzung vom 27.04.2009, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Bödeker

als Strafrichter

Oberamtsanwältin Melzer

als Beamtin der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Gregor Samimi

als Verteidiger

Justizangestellte Krafft

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird auf Kosten der Landeskasse Berlin, die auch seine notwendigen Auslagen zu tragen hat, **freigesprochen**.

<u>Gründe:</u>

(abgekürzte Fassung gemäß § 267 Abs. 4 und 5 StPO)

I.

Die Amtsanwaltschaft hat dem 47jährigen Angeklagten zur Last gelegt, am 17.8.2008 den Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen B auf der Tankstellenzufahrt geparkt zu haben, ohne diesen gegen Wegrollen zu sichern. Das Fahrzeug sei sodann quer über die idestraße gerollt und gegen den am rechten Fahrbahnrand geparkten Pkw, amtliches Kennzeichen B-I des Zeugen H gestoßen und habe einen Fremdschaden von ca. 1.200,00 EUR verursacht. Obwohl der Angeklagte den Unfall bemerkt habe, habe er sich vom Unfallort entfernt, ohne die erforderlichen Feststellungen ermöglicht zu haben (Vergehen gemäß § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB).

11.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass der Angeklagte das Fahrzeug ungesichert auf dem Tankstellengelände parkte und sich in das Kassengebäude begab. Das Fahrzeug rollte sodann quer über die Straße und beschädigte den Pkw des Zeugen H (Kratzer an der hinteren Stoßstange). Durch den Anstoß wurde das geschädigte Fahrzeug jedoch ca. 1 Meter nach vorne geschoben. Diesen Zustand fand der Angeklagte vor als er kurze Zeit später das Gebäude der Tankstelle verließ, in seinem Pkw stieg und davonfuhr.

Die Beweisaufnahme hat somit nicht den Beweis erbracht, dass der Angeklagte während des Unfalls am Unfallort war und den Unfall sicher bemerkt hat.

Er war daher aus tatsächlichen und aus rechtlichen Gründen freizusprechen.

III.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus § 467 StPO.

Bödeker Richter am Amtsgericht